



Modalitäten Juniorinnen FF19 IFV FTC

Gültig für die Saison 2024 / 2025

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Gruppen.

- 1.1 Gegen die Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und die Verschiebung von Spielen, die Modalitäten für Auf- und Abstieg und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern kann nicht rekuriert werden (Art 187, Absatz 2 Wettspielreglement SFV).
- 1.2 Bei Auftreten unvorhergesehener Gegebenheiten gegen Ende der Meisterschaft behält sich die Wettspielkommission vor, die notwendigen Anordnungen von sich aus und sofort zu treffen.
- 1.3 In allen unvorhergesehenen Fällen, welche nicht rekurabel sind, entscheidet die Wettspielkommission des IFV endgültig.
- 1.4 Die Juniorinnen sind in die folgenden Altersklassen eingeteilt:
 - Juniorinnen FF-19 01.01.2006 bis 31.12.2010
- 1.5 Es wird eine Herbst- und eine Frühlingsmeisterschaft mit je einer einfachen Runde gespielt.
- 1.6 Für die Festlegung der Rangordnung gilt Wettspielreglement SFV Artikel 48 Abs. 1 und 2. An zweiter Stelle, nach der Zahl der erzielten Punkte ist die Fairplay-Rangliste des IFV (Strafpunkte) für die Feststellung der Rangliste massgebend (Beschluss Verbandsrat SFV 21.04.2007). Es finden keine Entscheidungsspiele statt.
- 1.7 Spiele können im gegenseitigen Einverständnis vorgezogen oder max. 21 Tage nach dem offiziellen Spieltermin gespielt werden.
Spiele zwischen IFV und FTC Teams können in bewilligten Ausnahmen auch weiter nach hinten verschoben werden.
- 1.8 Auf die Schulfussball-Meisterschaft sowie sämtliche nicht vom IFV oder SFV organisierten Turniere wird beim Erstellen des Spielplans keine Rücksicht genommen.
- 1.9 Das bestplatzierte Team der Frühlingsmeisterschaft in der Gruppe 1 ist gleichzeitig Regionalmeister der Innerschweiz und erhält einen Anerkennungspreis.
- 1.10 Gemäss den Ausführungsbestimmungen des SFV werden die Ligen durch den IFV verwaltet.
- 1.11 Die Aufgebote der Schiedsrichter erfolgen durch den Regionalverband des Heimclubs.
- 1.12 Weitere Bestimmungen sind den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Emmenbrücke, 28. Juni 2024

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND WETTSPIELKOMMISSION
Genehmigt durch den Vorstand am 28. Juni 2024